



Rechtskräftig seit 04.06.2024

Düren, den 10.06.2024

Justizamtsinspektor  
als Urkundsbeamter der  
Geschäftsstelle

**Amtsgericht Düren**  
**IM NAMEN DES VOLKES**

**Urteil**

EINGEGANGEN  
18. Juni 2024  
ANWALTSKANZLEI BEX

In der Strafsache

gegen

geboren am  
deutsche Staatsangehörige  
wohnhaft

wegen Unterschlagung

hat das Amtsgericht Düren  
aufgrund der Hauptverhandlung vom 27.05.2024,  
an der teilgenommen haben:

Richterin am Amtsgericht  
als Richterin

Staatsanwältin  
als Vertreter/Vertreterin der Staatsanwaltschaft Aachen

Rechtsanwalt Bex aus Aachen  
als Verteidiger der Angeklagten

Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Die Angeklagte wird freigesprochen.

Die Kosten des Verfahrens sowie die notwendigen Auslagen der Angeklagten trägt die Staatskasse.

Gründe:

( abgekürzt gemäß § 267 Abs. 5 StPO)

I. Die zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung 31-jährige Angeklagte hat 4 Kinder, von denen drei nicht ihr leben. Sie erhält Bürgergeld und ist strafrechtlich ist sie bereits in Erscheinung getreten. Sie steht unter Betreuung.

II. Mit Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Aachen vom 09.01.2024 wurde der Angeklagten vorgeworfen, bis zu ihrem Auszug aus der Wohnung [REDACTED] diverse Gegenstände aus dem Eigentum ihres Vermieters mitgenommen zu haben, um es sich selbst zuzueignen, wie z.B. eine Gegensprechanlage, 2 Kellerregale, 2 Wandspiegel, 3 Rauchmelder, 2 Brauseschläuche sowie diverse Schlüssel.

Das Gericht vermochte sich nicht davon zu überzeugen, dass es die Angeklagte war, die all diese Gegenstände aus der Wohnung entfernte, so dass sie nach dem Grundsatz in dubio pro reo aus tatsächlichen Gründen freizusprechen war.

III. Die Kostenentscheidung beruht auf § 467 StPO.

[REDACTED]

